

(3) Alle bei Schweiß- und Schneidarbeiten Beschäftigten müssen verhindern, daß ihre Arbeitsanzüge durch Öl, Fett, Petroleum oder andere leicht entzündliche Stoffe verunreinigt werden oder daß sich die Arbeitskleider mit Sauerstoff anreichern.

(4) Bei Arbeiten in engen Räumen (s. § 3 Abs. 1 Buchst. b) muß von allen in den Räumen tätigen Personen schwer entflammbare Arbeitsschutzkleidung getragen werden.

(5) Frauen müssen zum Schutz gegen Verbrennungen durch fliegende Funken schwer entflammbare Kopfhauben tragen, die die Haare vollständig bedecken.

(6) Die erforderlichen Schutzmittel muß die Betriebsleitung zur Verfügung stellen und instand halten. Die mit Schweißen und Schneiden Beschäftigten sind zur Benutzung dieser Schutzmittel anzuhalten.

II. Gasschweißen und -schneiden, Autogenhärten

§ 10

Kennzeichnung und Normung der Schweißeinrichtungen

(1) Gasflaschen, fest verlegte Leitungen, Brenngasschläuche, Sauerstoffschläuche u. dgl. müssen entsprechend den DIN-Normen farbig gekennzeichnet sein.

(2) Anschlußgewinde müssen ebenfalls den DIN-Normen entsprechen.

§ 11

Bauart der Druckminderer

(1) Druckminderer müssen so eingerichtet sein, daß ihre Sicherheitsventile senkrecht nach oben abblasen. Die Federdeckel müssen mit Entlastungslöchern versehen sein, die nach unten weisen. Die Schlauchtüllen und ihre Anschlußstutzen müssen von der Flasche weg schräg nach unten gerichtet sein.

(2) Flaschenventile und Druckminderer für Sauerstoff müssen so gebaut sein, daß es beim Öffnen der Flaschenventile nicht zu Entzündungen (Ausbrennen) kommt.

§ 12

Lagern und Befördern von Gasflaschen

(1) Beim Lagern sind die gefüllten und die leeren Flaschen gegen Umfallen und Herabfallen zu sichern. Flaschen für verschiedene Gase sind voneinander getrennt zu lagern. Sie dürfen nicht mit feuergefährlichen Stoffen zusammen gelagert werden.

(2) Gefüllte Gasflaschen sind wegen der Zerknallgefahr vor längerer Sonnenbestrahlung und scharfem Frost zu schützen. Sie sind besonders bei scharfem Frost vor Stößen und Erschütterungen zu bewahren. Vor dem Befördern der Flaschen ist die Schutzkappe aufzuschrauben.

(3) Die Flaschen dürfen nicht mit Magnetkränen befördert werden.

§ 13

Untersuchung und Instandhaltung der Schweißeinrichtungen

(1) Vor ihrer Benutzung sind gefüllte Flaschen und die zugehörigen Armaturen, besonders die Anschlußgewinde, auf ihren ordnungsmäßigen Zustand

zu untersuchen. Beschädigte Flaschen und Armaturen dürfen, auch wenn die Beschädigung erst während des Gebrauches auftritt, nicht mehr weiter benutzt werden. Bei längerer Schweißarbeit ist auch der Flaschendruck wiederholt nachzuprüfen.

(2) Eigenmächtiges Auseinandernehmen der Druckminder- und Flaschenventile und der Brenner durch Unbefugte ist verboten. Ausbesserungen dürfen nur sachkundige Personen und Füll- oder Lieferwerke vornehmen.

§ 14

Gasflaschen im Gebrauch

(1) Gasflaschen sind durch feststehende oder fahrbare Gestelle, Schellen, Ketten od. dgl. gegen Umfallen zu sichern.

(2) Gasflaschen dürfen nicht in der Nähe von Heizkörpern, von offenem Feuer, wie Feldschmieden, Öfen u. ä., sowie unmittelbar neben den Schweiß- und Schneidarbeitsstellen aufgestellt oder auch nur vorübergehend gelagert werden. In Betrieb befindliche Gasflaschen müssen mindestens 3 m, Azetylenentwickler mindestens 5 m von den Schweiß- und Schneidarbeitsstellen entfernt sein. Die Einprägungen auf den Flaschen dürfen nicht eigenmächtig beseitigt oder verändert werden; Umstempelungen sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zulässig.

(3) Jede Anhäufung von Flaschen in Arbeitsräumen ist zu vermeiden.

(4) Räume und Behälterschranke für Flaschen und Flaschenbatterien müssen gut durchlüftet sein.

(5) Flaschenventile sind langsam und nicht ruckweise zu öffnen. Beim Öffnen soll nicht über die Ausblaseöffnung der Sicherheitsventile hinweggegriffen werden.

(6) Der Bedienende darf beim Öffnen nie vor dem Ventilauslaß stehen.

(7) Die Verschlußmutter für das Anschlußgewinde ist vor dem Öffnen des Flaschenventils, auch vor jedem probeweisen öffnen, abzuschrauben.

(8) Bevor die Druckminderventile angebracht werden, sind die Flaschenventile kurz (etwa 1 Sekunde lang) auszublase.

(9) Eingefrorene Druckminderventile dürfen nur mit heißem Wasser, heißen Sandsäcken u. dgl., keinesfalls mit der Flamme oder glühendem Eisen, aufgetaut werden.

(10) Gasflaschen sind so aufzustellen und Druckminderventile so anzuschrauben, daß die Anschlußstutzen der Flaschenventile und die Abblasevorrichtungen der Druckminderventile nicht auf andere Flaschen gerichtet sind.

(11) Azetylenflaschen müssen bei der Gasentnahme stehen oder mit ihrem Kopf schräg aufwärts (in einem Winkel von mindestens 30° von der Waagerechten) gelagert werden.

(12) Die für die Brenner vorgeschriebenen Arbeitsdrücke sind einzuhalten. Bei Azetylen darf ein Arbeitsdruck von 1,5 atü nicht überschritten werden.

(13) Ist der Flascheninhalt verbraucht, so ist sofort das Flaschenventil gasdicht zu schließen. Auch